

Sitzung vom 3. August 1994

**2350. Motion (Gewährung eines grösseren und umfassenderen Zeitbonus an unregelmässig arbeitende und stark belastete kantonale Angestellte und Beamte)**

Kantonsrat Christoph Schürch und Kantonsrätin Jacqueline Fehr, Winterthur, haben am 6. Juni 1994 folgende Motion eingereicht und schriftlich begründet:

Der Regierungsrat wird beauftragt, eine Gesetzesvorlage zu unterbreiten, welche den kantonalen Angestellten und Beamten einen erhöhten Zeitbonus von 25% für Nacharbeit und Wochenenddienst gewährt.

Auf Antrag der Direktion der Finanzen

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zur Motion Christoph Schürch und Jacqueline Fehr, Winterthur, wird wie folgt Stellung genommen:

1. Die Vergütung für Nacht- sowie Samstags- und Sonntagsarbeit ist in den Vollziehungsbestimmungen zur Beamtenverordnung vom 17. April 1991 (Vb/BVO) geregelt:

Gemäss § 20 Vb/BVO wird sowohl für Nacharbeit (zwischen 20.00 Uhr und 06.00 Uhr) als auch für Arbeit an Samstagen und Sonntagen (zwischen 06.00 Uhr und 20.00 Uhr) eine zusätzliche Vergütung von Fr. 5/Std. ausbezahlt.

Für den Ausgleich und die Vergütung von Überzeit, Nacht-, Sonntags-, Schicht- und Piktettdienst der Oberärzte und Assistenzärzte bestehen besondere Regelungen (RRB Nrn. 4126/1991 und 781/1993 sowie 1950/1989 und 4127/1991).

§ 21 Vb/BVO hält fest, dass der Beamte für einen Nachtdienst von mindestens acht Stunden zwischen 20.00 Uhr und 06.00 Uhr pro geleistete Stunde eine Zeitgutschrift von 20% zur Kompensation erhält.

§ 23 Vb/BVO regelt besondere Verhältnisse, insbesondere kann eine Direktion mit Zustimmung der Personalkommission die Dauer des Nachtdienstes bis längstens 08.00 Uhr verlängern.

Für Angestellte gelten diese Bestimmungen gemäss § 2 der Angestelltenverordnung vom 26. Juni 1991 (AVO) ebenfalls.

Soweit die BVO und die dazugehörigen Vollziehungsbestimmungen sowie die AVO keine Regelungen enthalten, gelten sinngemäss das Obligationenrecht und das öffentliche Arbeitsrecht des Bundes (§ 52 AVO).

2. Die Motionäre verlangen in folgenden Bereichen Veränderungen:

- Ausdehnung des Zeitbonus gemäss § 21 Vb/BVO auch auf Samstags- und Sonntagsarbeit;
- Erhöhung des Zeitbonus von bisher 20% auf 25% und Zusicherung, dass die kumulierten Zeitgutschriften auch in Form von Ferien kompensiert werden können;
- der erhöhte Zeitbonus soll durch Personalaufstockung aufgefangen werden.

Der in der Motion angesprochene Personenkreis ist nicht klar definiert: Der Titel der Motion spricht von «unregelmässig arbeitenden und stark belasteten kantonalen Angestellten und Beamten», der Antrag dagegen generell von «kantonalen Angestellten und Beamten». Eine Beschränkung des Personenkreises auf unregelmässig arbeitende und stark belastete Angestellte und Beamte ist unrealistisch und führt zu unüberwindbaren Abgrenzungsschwierigkeiten. Die heute bestehenden rechtlichen Grundlagen sehen keine derartigen Einschränkungen vor und sind somit für alle Beamten und Angestellten der kantonalen Verwaltung gültig.

3. a) Grundsätzlich ist festzuhalten, dass es sich bei Samstags- und Sonntagsarbeit um ordentliche, sich aus dem Dienstverhältnis ergebende Arbeit handelt. Angeordnete Überzeit im Sinne von § 14 Vb/BVO wird bis Besoldungsklasse 20 mit einem Zeitzuschlag von 25% ausgeglichen.

b) Die Zeitgutschrift ist eine besondere Form der Arbeitszeitverkürzung. Eine solche Zeitgutschrift rechtfertigt sich bei Nachtarbeit unter dem Titel eines zusätzlichen Erholungsbedürfnisses, was auf Samstags- oder Sonntagsarbeit bei gleicher Arbeitszeit nicht zutrifft. Eine unregelmässige Schichtung der Arbeitszeit kann zu Wochenendarbeit führen, heisst aber noch nicht, dass die 5-Tage-Woche dadurch tangiert oder beschnitten wird. Dadurch entstehende soziale oder gesellschaftliche Inkonvenienzen sind den Angestellten oder Beamten im voraus bekannt und werden mit dem Stellenantritt in Kauf genommen. Im Gegensatz zur Nachtarbeit, welche zu gesundheitlichen Problemen führen kann, ist das bei der tagsüber geleisteten Wochenendarbeit nicht der Fall. Mögliche gesundheitliche Probleme können nicht mit gesellschaftlichen Inkonvenienzen auf eine Ebene gestellt und darum auch nicht mit einem gleichwertigen Zeitbonus entschädigt werden.

c) Im Rahmen der Strukturellen Besoldungsrevision 1987/91 befasste sich eine Arbeitsgruppe intensiv mit dem Problem der Zeitgutschrift für Nachtarbeit des Pflegepersonals. Die Arbeitsgruppe äusserte sich auch zum Thema Zeitzuschlag für Wochenenddienst. Sie kam einstimmig zum Schluss, dass ein solcher Zeitbonus ungerechtfertigt wäre, denn Wochenendarbeit erheischt kaum mehr Erholungszeit als gleiche Arbeit an andern Tagen der Woche.

d) Sowohl Sonntags- wie auch Schichtdienst werden mit einer besonderen Entschädigung von zusätzlich Fr. 5/Std. vergütet.

e) Im Vernehmlassungsverfahren zur Teilrevision des Eidgenössischen Arbeitsgesetzes hat der Regierungsrat einen Zeitzuschlag für Wochenendarbeit abgelehnt. Zur Begründung hat er angeführt, dass die faktische Arbeitszeitverkürzung den Faktor Arbeit einmal mehr verteuere und damit den Revitalisierungsbemühungen der Wirtschaft deutlich entgegenstehe.

4. Eine Erhöhung des Zeitbonus um 5% würde zu grösseren Zeitkompensationen führen, was Personalengpässe zur Folge hätte. Solche Engpässe würden zu Lasten des betroffenen Personals gehen, indem kompensationsbedingte Abwesenheiten durch vermehrte Arbeitsleistung der Diensttuenden ausgeglichen werden müssten.

Der blockweise Bezug von kumulierten Zeitgutschriften ist heute schon grundsätzlich möglich, aber nur dann durchführbar, wenn es die betriebliche Organisation erlaubt. Die Vorschrift von § 12 Vb/BVO muss eingehalten werden, nach welcher im Durchschnitt wöchentlich mindestens ein arbeitsfreier Tag gewährt werden muss. Zudem haben pro Kalenderjahr mindestens 20 arbeitsfreie Tage auf Sonn- oder allgemeine Feiertage zu fallen. Dieser Vorgabe wird durch entsprechende Zusammenstellung der Dienstpläne Rechnung getragen. Für die Assistenzärzte hat der Regierungsrat eine spezielle Regelung geschaffen: Kompensationsansprüche von über zehn Stunden sind in vollen Tagen zu kompensieren, die Kompensation hat quartalsweise zu erfolgen, spätestens im folgenden Quartal.

Aus gesundheitlicher Sicht ist eine Kumulation der Zeitgutschriften über einige Monate - um in einem späteren Zeitpunkt dafür Freitage zu beziehen - nur bedingt opportun: Den Gesundheitsschädigungen, welche die Motionäre anführen (Leistungsabbau, Erschöpfungszustände usw.), kann, wenn schon, besser mit einer regelmässigen Kompensation von Freitagen entgegengewirkt werden.

Die von den Motionären geforderte Aufstockung des Personals zur Realisierung des erhöhten Zeitbonus ist bei der heutigen Finanzlage nicht durchführbar.

5. Eine Umfrage bei andern kantonalen Verwaltungen, beim Bund und in den Stadtverwaltungen von Zürich und Winterthur hat ergeben, dass Wochenenddienst-Abgeltungen in Form von Lohnzuschlägen durchaus die Regel sind, ein Zeitbonus aber nicht gewährt wird. Einzig die Stadt Winterthur lässt ihrem Personal die Wahl, anstelle des 25%igen Lohnzuschlags für Sonntagsarbeit einen entsprechenden Zeitbonus einzuziehen. Im Kanton Luzern ist ein neues Personalgesetz in Bearbeitung; die Botschaft zu diesem Gesetz enthält für Wochenendarbeit sowohl eine Zeit- wie auch eine Geldgutschrift.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass ein zusätzlicher Zeitbonus für Wochenenddienste aus Gründen der Gleichbehandlung mit dem werktags arbeitenden Personal, der finanziellen Situation sowie des Quervergleichs mit andern kantonalen und städtischen Verwaltungen nicht befürwortet werden kann.

6. Gemäss § 14 des Kantonsratsgesetzes kann im übrigen die beantragte Einführung eines Zeitbonus nicht Gegenstand einer Motion sein, weil der Anspruch auf Ausgleich und Vergütung von Überzeitarbeit sowie Schicht-, Nacht-, Sonntags- und Pikettdienst abschliessend durch den Regierungsrat festgesetzt wird und somit nicht in die Zuständigkeit des Kantonsrates fällt (§ 14 BVO).

7. Der Regierungsrat beantragt daher dem Kantonsrat, die Motion nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Finanzen.

Zürich, den 3. August 1994

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:  
Roggwiller